



I.

Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes  
Pasing-Obermenzing  
Herrn Romanus Scholz  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Str. 486  
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.09.2017

Parkverbot für Lkws Am Durchblick

BA-Antrags-Nr. 14-20/ B 03687 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 30.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Scholz,

wir nehmen Bezug auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses und können Ihnen dazu, im Einvernehmen mit der Polizei, Folgendes mitteilen:

Die Benutzung von Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist grundsätzlich jedermann gestattet, sofern die Fahrzeuge zugelassen und betriebsbereit sind.

Für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber findet die Ausübung des Gemeingebrauchs hierbei in § 12 Abs. 3 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Einschränkung. Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässigem Gesamtgewicht, ist innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten, das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Nach Beobachtungen der Polizei handelt es sich bei den in diesem Bereich abgestellten Fahrzeugen in der Regel nicht um Lkws mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 t, weshalb Ahndungen nicht erfolgen können. Eine Häufung von Verstößen oder Missständen, welche das Abstellverhalten von Lkws über 7,5 t betreffen, sind der Polizei nicht bekannt, zumal diese nach den Erkenntnissen der Polizei auch nicht regelmäßig dort abgestellt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die in der Meyerbeerstraße festgestellten Fahrzeuge dauerhaft in

Gebrauch sind und sich die Parksituation ständig ändert.

Für die Anordnung von verkehrsordnenden Maßnahmen, wie die Beschilderung mit Zeichen 314 StVO (Parken) und dem Zusatz „nur Pkw“, ist Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fußgänger- bzw. Straßenverkehrs durch parkende Fahrzeuge vorliegt. Dies ist jedoch an dieser Örtlichkeit nicht der Fall, da zur Überquerung der Meyerbeerstraße eine Signalanlage zur Verfügung steht.

Die Polizei hat uns zudem mitgeteilt, dass die Unfallsituation an der o.g. Örtlichkeit generell unauffällig ist. Insbesondere parkende Fahrzeuge waren im Recherchezeitraum seit dem 01.01.2014 nie Ursache für Unfälle.

Da von den abgestellten Fahrzeugen also weder eine Gefährdung für Fußgänger, noch des Straßenverkehrs ausgeht, bitten wir um Verständnis, dass keine verkehrlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Das Kreisverwaltungsreferat gibt auch zu bedenken, dass bei einer Pkw-Parkzone auf Länge der Grünfläche eine Verdrängung in die angrenzenden Wohngebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Nachdem dort die Beeinträchtigungen für die Anwohner wesentlich größer wären (die Abstände zur Wohnbebauung sind dort viel geringer), sollte dies nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates nicht in Kauf genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
HA III/141